



Referentin für Barrierefreiheit

Büro Berlin

Kurfürstenstr. 131
Nebeneingang links
10785 Berlin
Tel.: 030 8 14 52 68
Fax: 030 8 14 52 68 -52
E-Mail: [@bsk-ev.org](mailto:bsk-ev.org)

**Stellungnahme des Bundesverbandes Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V. zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Modernisierung des
Personenbeförderungsrechts**

Sitz des Verbandes

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum: 03.12.2020
Unser Zeichen: gm-jw

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) vertritt vor allem die Interessen von Rollstuhlnutzer/-innen sowie mobilitätseingeschränkten Menschen und setzt sich für deren Rechte ein. Dabei sehen wir die barrierefreie Mobilität als notwendige Querschnittsaufgabe, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und sicher zu stellen.

Der Referentenentwurf schafft einen Rechtsrahmen für neue Mobilitätsangebote, um diese den gesetzlich vorgegebenen Typen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eindeutig zuzuordnen. So soll es Linienbedarfsverkehre und gebündelten Bedarfsverkehr geben und als eine neue Form eingeführt werden.

Auch verschärft der Referentenentwurf die Sanktionen bei Verstoß gegen § 42b PBefG. Der BSK begrüßt die Ordnungswidrigkeitsregelung nach § 61 Abs. 3 Nr. 3i PBefG sehr, da damit die Umsetzung der Barrierefreiheit für Fernlinienbusse wirksam durchgesetzt werden kann.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Punkten Stellung:

Zum neu eingefügten §3a PBefG (Bereitstellung von Mobilitätsdaten)

Im Eckpunktepapier ist die Barrierefreiheit genannt, in der Synopse aber nicht. Wir fordern deshalb die Aufnahme der Barrierefreiheit durch Ergänzung um „e) die Barrierefreiheit wesentlich sind,“. Zudem sollte hier der Hinweis erfolgen, dass Näheres von der Verordnung über die Bereitstellung von Mobilitätsdaten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetz („Mobilitätsdatenverordnung“) geregelt wird.

Außerdem müssen die Daten auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Hierzu wird keine Aussage getroffen. Wir fordern deshalb, dass die Bereitstellung der

So erreichen Sie uns:

Nollendorfplatz (U1, U2, U3
und U4)
Schillstraße (Bus 100,
106, 187 und M29)

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mobilitätsdaten auf Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei nach BITV 2.0 für Menschen mit Behinderung erfolgen muss. Die Bereitstellung der Daten darf nicht nur für Verkehre gelten, die zum ÖPNV gehören, sondern auch für private Verkehre. Dies muss auch im § 3 Mobilitätsdatenverordnung (Datenbereitstellung) angepasst werden.

Zu § 8 PBefG (Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr)

Der BSK begrüßt die Verpflichtung, eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 01.01.2022 zu erreichen. Dies muss jedoch durch den Gesetzgeber kontrolliert werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 3 Satz 4 nicht in breitem Rahmen ausgenutzt, sondern nur in Ausnahmefällen und in engem Rahmen zugelassen werden.

Nicht klar ist, wie die Sicherstellung bei betrieblichen Störungen mit z.B. Ersatzverkehr geregelt wird. Der BSK fordert, dass auch hier angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um den Einsatz barrierefreier Ersatzverkehre sicherzustellen.

Zu § 42b PBefG (Technische Anforderungen)

Die Verpflichtung des § 42b soll künftig auf innerdeutsche Personenfernverkehre begrenzt werden. Nach der Definition für „grenzüberschreitender Verkehr“ in der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt würde das bedeuten, dass sobald entweder Ausgangspunkt oder Bestimmungsort im Ausland liegen, § 42b keine Anwendung findet. Fährt z.B. ein Fernlinienbus von Berlin über Braunschweig nach Paris, müsste er der Verpflichtung nach § 42b nicht nachkommen. Wir befürchten, dass die Fernlinienbusbetreiber den Ausgangspunkt oder Bestimmungsort ins Ausland verlagern, um die Verpflichtung nach § 42b zu umgehen. Das würde dazu führen, dass der Großteil der Fernlinienbusse nicht barrierefrei ist und Reisende mit Behinderung, die auf dieser Strecke (Berlin – Paris) aber nur bis Braunschweig fahren, den Fernlinienbus nicht nutzen können. Das wäre ein Rückschritt!

Der BSK fordert deshalb, die Fortschreibung der bisherigen Rechtslage. Dies muss auch im § 61 Abs. 3 Nr. 3 i angepasst werden.

Zum neu eingefügten § 44 (Linienbedarfsverkehr)

Wir begrüßen, dass der Linienbedarfsverkehr als Linienverkehr im ÖPNV gemäß § 8 Absatz 1 PBefG gilt und dementsprechend auch hier die vollständige Barrierefreiheit zum 01.01.2022 verankert wird. Im Linienbedarfsverkehr kommen unterschiedliche Fahrzeuge zum Einsatz, vom Rufbus bis hin zum Taxi. § 44 legt jedoch keine konkreten technischen Anforderungen an die Fahrzeuge fest. Für den

Linienbedarfsverkehr muss es dementsprechend normative Vorgaben zur Barrierefreiheit geben.

Zum neu eingefügten § 64c (Barrierefreiheit)

Der BSK begrüßt die Verpflichtung zur Barrierefreiheit für Taxen und den gebündelten Bedarfsverkehr.

Wir sehen es allerdings für schwierig an, die Mindestverfügbarkeit erst ab einer Anzahl von 20 Fahrzeugen festzulegen. Gerade im ländlichen Raum gibt es eine Vielzahl an Unternehmer, die unter dieser Zahl liegen und somit keine barrierefreien Taxen vorhalten müssen. Das würde für den ländlichen Raum bedeuten, dass eine Versorgung mit barrierefreien Fahrzeugen nicht sichergestellt werden kann und die Taxen von Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht genutzt werden können. Das ist problematisch, da der liniengebundene ÖPNV gerade in diesen Gebieten sehr ausgedünnt ist.

Zudem muss klargestellt werden, welche Anforderungen der Barrierefreiheit das Fahrzeug zu erfüllen hat. Das legt § 64c nicht fest. Die DIN 75078 (1 und 2) sollte hier Anwendung finden.

Damit Menschen mit Behinderung das Angebot nutzen können, müssen auch sämtliche Informationen, Bestellungs-, Buchungs- und Bezahlvorgänge barrierefrei sein. Der BSK fordert, dass die Bereitstellung der Mobilitätsdaten auf Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei nach BITV 2.0 für Menschen mit Behinderung erfolgen muss. Dies darf darüber hinaus nicht nur für Verkehre gelten, die zum ÖPNV gehören, sondern auch für private Verkehre. Eine entsprechende Ergänzung muss auch in der Anlage zur Mobilitätsdatenverordnung (Art.6 des Referentenentwurfs) erfolgen.

Der Begriff „möglichst weitgehende Barrierefreiheit“ in § 64c Abs. 1 Satz 1 muss durch „vollständige Barrierefreiheit“ ersetzt werden, wie es auch der Referentenentwurf vorsieht.

Zu § 2 RegG (Begriffsbestimmungen)

Der BSK begrüßt, dass der Verkehr mit Taxen öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn er die im § 2 Satz 1 genannte Verkehrsnachfrage zur Beseitigung einer räumlichen oder zeitlichen Unterversorgung befriedigt. Dadurch wird die Mobilität vor allem im ländlichen Raum verbessert. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Barrierefreiheit hier nicht vernachlässigt wird. Es muss daraufhin gewirkt werden, den Flottenbestand barrierefrei umzurüsten. Dafür sollte es ein gesondertes Förderprogramm geben.

Abschließend

Barrierefreiheit ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft und ermöglicht Menschen mit Behinderung die Teilhabe am öffentlichen Leben und an der Gesellschaft. Barrieren aller Art verhindern gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung.

Die Modernisierung des Personenbeförderungsrechts darf kein Rückschritt für die Barrierefreiheit und die Mobilität bedeuten, sondern sollte eine Verbesserung bewirken. Deshalb muss hier bei einzelnen Regelungen nachgebessert werden.

Wir bedanken uns nochmal für die Möglichkeit, in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in den Prozess. Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Bundsvorstand

Referentin für Barrierefreiheit